Resolution zur Drogengesetzgebung
(verabschiedet in Bremen auf der AJK-Tagung am 7.10.79)

Die Bundesregierung plant ein neues Betäubungsmittelgesetz, das noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten soll. Wir stellen hierzu fest:

1. Die Bundesregierung beruft sich hier auf ihre Verpflichtung aus den internationalen Verträgen zur Bekämpfung des Rauschmittelmißbrauchs. Sie wird diesen Verträgen jedoch in keiner Weise gerecht.
2. Die Bundesregierung stützt sich auf Expertenwissen, verwertet jedoch in Wirklichkeit weder die Erkenntnisse über die negativen Auswirkungen einer Bestrafung (Kriminalisierung) noch die Kenntnisse über heute schon bestehende Alternativen.

Dies besagt:
a) Im Bereich der Kriminalisierung führt schon heute die Tatsache, daß faktisch nur Verbraucher, Süchtige und Kleindealer bestraft werden, die sog. Hintermänner dagegen nicht erwischt werden, dazu, daß

1. diese Betroffenen als Kriminelle stigmatisiert und nicht behandelt werden,
2. ein geheimer Markt mit entsprechenden kriminellen Begleiterscheinungen entsteht,
3. wegen der dadurch erhöhten Preise die Verbraucher entweder zur Beschaffungskriminalität oder zur Prostitution getrieben werden,
4. ein zusätzlicher Polizei- und Überwachungsapparat (z.B. computerisierte Datenerfassung) aufgebaut wird,
5. eine zureichende Behandlung nicht eingeleitet werden kann, so daß mit einem weiteren Ansteigen der sog. Drogentoten zu rechnen ist,
6. neue Behandlungsalternativen eher kriminalisiert als erleichtert werden und
7. auf diese Weise die gesamte Drogenpolitik der Bundesregierung wegen der sicher zu erwartenden Mißerfolge desavouiert und unglaubwürdig wird.

Das neue Gesetz wird diese Kriminalisierung eher verstärken und damit das sog. Drogenproblem insgesamt sichtbar erhöhen.

b) In Erkenntnis dieser schädlichen Folgen bieten die beiden einschlägigen *internationalen Konventionen* zum Teil in bewußter Abänderung früherer Regelungen die Möglichkeit, für Süchtige anstelle einer strafrechtlichen Verurteilung als Alternative *Behandlungs-* und soziale Wiedereingliederungsmaßnahmen vorzusehen.

Für die Bundesrepublik gilt jedoch zur Zeit:

1. daß die gegenwärtigen therapeutischen Angebote für Süchtige nur eine kleine Minderheit erfassen,
2. die bislang ausschließlich geförderten drogenfreien Programme zu einem nicht geringen Teil unter humanitären wie unter therapeutischen Gesichtspunkten angreifbar sind und methodisch unzureichend abgesichert wurden,
3. Strafjustiz und Strafvollzug in ihren Mitteln überfordert sind und nicht in der Lage sein können, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Behandlung zu schaffen, vielmehr die große Mehrzahl der Drogenabhängigen den Gefährdungen der kriminellen Subkultur ausliefern,
4. Ärzte, die auch in der Bundesrepublik Behandlungen etwa mit Methadon durchführen, sich der Gefahr der Kriminalisierung aussetzen,
5. während im Ausland reiche Erfahrungen mit Heroinsüchtigen vorliegen, so daß etwa in Holland und England die massive Häufung von Todesfällen und das gravierende Anwachsen einer Drogenszene vermieden werden konnten,
6. wobei die in diesen Programmen praktizierten Methadon-Behandlungen einen großen Stellenwert einnehmen;
7. bei solchen Programmen wird für die große Mehrheit der Süchtigen eine ambulante Behandlung mit strengen ärztlichen Mißbrauchskontrollen und flankierenden Maßnahmen zur sozialen Stabilisierung in Familie, Beruf und Ausbildung ausreichen.

Das neue Gesetz wird trotz der veränderten internationalen Vertragslage hierauf nicht eingehen, sondern einseitig alleine auf die Kriminalisierung abstellen und damit das sog. Drogenproblem auch im menschlichen Bereich deutlich verschärfen.

Neben diesen allgemeinen Bedenken wirft das vorgesehene *Gesetz sehr tiefreichende spezielle Probleme auf.*

Wir schlagen deshalb vor:

1. Alle Tatbestände, die den Drogenbesitz, der für den unmittelbaren Drogengenuß bestimmt ist, kriminalisieren, abzuschaffen,

2. den erstmals neu eingeführten „Verbrechens"-Tatbestand des § 29 abzuschaffen, da er in dieser Form allzuleicht Telephonabhören, Schußwaffengebrauch der Polizei und ähnliche allgemeine Verbrechensfolgen auch für die leichteren Formen der Drogendelinquenz ermöglicht,
3. dies gilt zumindest für die in § 29 vorgesehenen Tatformen der „bandenmäßigen" und der „gewerbsmäßigen" Begehung, die nach der bei anderen Fällen entwickelten herrschenden Rechtsprechung nahezu jeden Süchtigen erfassen, während die eigentlichen „internationalen Händlerdelikte" auf diese Weise nicht eindeutig ausgegrenzt werden,
4. der an den sehr umstrittenen Ausnahmeparagraphen 88a (Verherrlichung von Gewalt) angelehnte Tatbestand der „Öffentlichen Verherrlichung des Mißbrauchs von Betäubungsmitteln" (§ 28 Nr. 11) ist ersatzlos zu streichen, da er die bereits heute bestehende Gefahr voreiliger Durchsuchungen und Beschlagnahmemaßnahmen gegenüber therapeutisch arbeitenden Institutionen weiter erhöht und weil er eine der Bundesrepublik schlecht anstehende weitere Einengung der Meinungsfreiheit herbeiführen kann.
5. Die Möglichkeit der Straffreiheit für den Kronzeugen ist zu streichen, da die bereits in der allgemeinen Diskussion einer solchen Möglichkeit erhobenen Bedenken für den Fall des hier zumeist in Rede stehenden Süchtigen in besonderem Maße gelten.
6. Die auf Einführung behandlungsrelevanter Alternativen drängenden Artikel 26 I b der Single Convention und des Art. 22 I b der Convention on Psychotropic Substances aus dem Jahre 1972 nachzukommen und
7. die Cannabis-Rauschmittel (Haschisch und Marihuana) sowie einen Teil der halluzinogenen Drogen (Mescalin, LSD 25) aus dem Schema 1 für die sog. harten Drogen herauszunehmen.